

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 20 Abs. 1 und Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), hat der Landkreis Kronach aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 6. Mai 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erläßt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	89.050.750 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.326.300 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2024 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **35.838.611 € (Umlagesoll)** festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen	
der Grundsteuer A	407.316 €
der Grundsteuer B	6.707.799 €
der Gewerbesteuer	21.705.211 €
dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	29.313.791 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	5.036.163 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2023 Anspruch hatten	<u>17.365.925 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlage:	<u>80.536.205 €</u>

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 44,5 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 44,5 v. H. |
| 2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer | 44,5 v. H. |
| 3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 44,5 v. H. |
| 4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung | 44,5 v. H. |
| 5. aus den Schlüsselzuweisungen | 44,5 v. H. |

(4) Nach Art. 20 FAG werden keine erhöhten Umlagesätze für die Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital | 320 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Kronach, 26. Juni 2024
Der Kreistag

Klaus Löffler
Landrat

II.

Die Haushaltssatzung 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gem. Art. 65 Abs. 2 LKrO. Eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Oberfranken) ist nicht erforderlich.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von Montag, 01.07.2024 bis Dienstag, 09.07.2024 in der Kreiskämmerei des Landratsamtes Kronach (im Gebäude des LCC - Güterstr. 8-9), 3. Stock, Zimmer Nr. 31, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kronach, 26. Juni 2024
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat